

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 5 (1) der Satzung in der Fassung vom 21. November 2010.

## II. Solidaritätsprinzip

Eine der Grundlagen für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

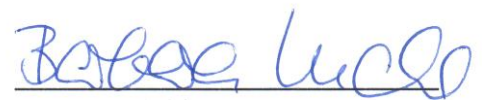
1. Die Gründungsversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 21. November 2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt bzw. übermittelt. Letztere ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zur Festsetzung einer neuen Beitragsregelung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe des Beitrags für Mitglieder beträgt mindestens 30,- € jährlich. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Barzahlungen sind nicht möglich. Außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag anteilig mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Die Beiträge des Vereins werden aus Kostengründen und zur Arbeitserleichterung vorrangig durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Kosten für Rückbuchungen trägt das Mitglied.
6. Schlussbestimmung: Die Beitragsordnung tritt am 21. November 2010 in Kraft, wobei die hierin festgelegten Jahresbeiträge erst mit Wirkung zum 1. Januar 2011 zur Anwendung kommen.

München, den 21. November 2010

gezeichnet

  
Vorsitzende(r)